Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-51216

Visual Library

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rt. Cour.

Mittwoch, 7. August. 1850. № 63.

Die schleswig-holsteinischen Forderungen.

Es ist auch in unserm oldenburgischen Lande die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Recht der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und mithin eine Pflicht unseres Großherzogthums, anzuerkennen wäre, diejenigen Gelder zu verlangen, beziehungsweise zu bezahlen, welche für Verpflegung unseres Contingents zu den in Schleswig verwendeten Reichstruppen berechnet sind. Ueber die hierauf sich beziehenden thatsächlichen Verhältnisse wäre in der Kürze Folgendes zu berichten.

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, welche auch zur Zeit der Deutschen provisorischen Centralgewalt in so weit zur Anwendung kam, als sie nicht speziell aufgehoben war, bestimmt in §. 86., daß, sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Reglements. Dies Reglement kam zur Zeit des Bundestages nicht vollständig zu Stande. Es wurden deshalb vor Beginn des Feldzugs im Jahr 1849 Verfügungen des Reichsministeriums nöthig, und ein Rundschreiben der Reichsministerien des Kriegs und der Finanzen vom 10. März 1849 an die deutschen Regierungen sagte: „Der in der Bundeskriegsverfassung, wie in der Natur der Sache selbst, liegende Grundsatz, wonach der Contingent-Herr für den Unterhalt seines Contingents auch bei einem Reichsaufgebot zunächst Sorge zu tragen hat, muß aufrecht erhalten werden, und die Berichtigung der in fremdem Gebiete . . . bezogenen Verpflegung . . . . bleibt demgemäß von der Regierung des betreffenden Contingents, vorbehältlich der spätern Liquidation bei der Centralgewalt, zu leisten.“ — Am 14. März 1849 sagten sodann die provisorischen Verwaltungsbestimmungen für die nach Schleswig-Holstein abrückenden Reichstruppen: „Mit Betretung der Herzogthümer übernehmen die Landesbehörden die Herbeischaffung und Bereithaltung des Verpflegungs- und Vorspann-Bedarfs.“ Daß hiemit nichts anderes, als eine vorläufige Uebernahme, ein Vorschuß, bezeichnet worden, der als Ersatz dafür zu leisten sei, das lag in dem am Tage vorher erlassenen Rundschreiben, in der Natur des Krieges als eines anerkannten Reichskrieges und in der ausdrücklichen Erklärung des Reichskriegsministers an die Bevollmächtigten der einzelnen Contingent-Herren.

Hiernach ist die einzige Frage, die der Wirksamkeit des Rechts der Herzogthümer Eintrag thun könnte, wohl nur die, ob sie nur durch Vermittlung der nicht mehr existirenden Centralgewalt oder direct ihr Recht geltend machen können; mit andern Worten, ob sie eine Forderung an die Centralgewalt oder an die von ihnen verpflegten Contingente von Hannover, Oldenburg ꝛc. erlangt haben? Hierüber möchten wir die Ansichten, die in unserm Lande herrschend sind, in diesen Blättern vernehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nachrichten
über die Oldenburgischen und Jeverschen Fonds.

23. Der Generalfond des alten Herzogthums.

Bei Einführung des jetzigen Armenwesens im Jahre 1786 wurden 5 Fonds (der Wardenburgsche, Schüttesche, Büssingsche, der Armenhausfonds St. Gertrudi und die Hälfte des Elternlose-Kinder-Fonds) zusammen, unter dem Namen Generalfond, vereinigt. Die Revenüen werden nach der Vorschrift des §. 19. der Armenverordnung, nämlich

1) Zu den Kosten der Verpflegung und der Wegschaffung der fremden Armen, sowohl der eigentlichen Bettler, als der nothleidenden Reisenden.

2) Zur Bezahlung der Aerzte und Wundärzte bei außerordentlichen Fällen.

3) Zum Zuschuß an diejenigen Armen, welche bessern Standes sind, oder sonst eine vorzügliche Behandlung verdienen, und zur Unterstützung derjenigen, welche durch unvermuthete Unglücksfälle zurück gekommen sind. Aus denjenigen allgemeinen Fonds hingegen, welche einer gewissen Gattung von Armen bestimmt sind, soll zu der Unterhaltung der Dürftigen dieser Gattung in den Kirchspielen Beitrag geleistet werden, welcher jedoch sich selbstredenderweise nicht weiter, als diese Einkünfte gehen, erstrecken kann, und wobei auf die Kirchspiele, die am meisten beschwert und wenig vermögend sind, ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen ist.

Das Vermögen des Generalfonds besteht nach der Rechnung vom Jahr 1847 aus Capitalien zum Betrage von 55,281 ℛ 40½ gr. Gold und aus folgenden Immobilien:

a) Dem, zum Wardenburgschen Fonds gehörigen, im Eversten belegenen Gute Bodenburg, das im Jahr 1848 zu 587 ℛ 38 gr. Gold verheuert war.

b) Zum St.-Gertruden-Armenhausfond gehörig:

1) einer außer dem Hl. Geist-Thor belegenen Wiese von 4 Jück, Moorstücken genannt,

2) aus 24 Jück vor dem Dammthor belegener Wiesenländereien,

3) aus 22¼ Scheffel Saat Land außerhalb des Hl. Geist-Thors,

4) aus einer Weide von 12 Sch. S. Größe am streichenden Wege.

Diese Immobilien ad b. waren im Jahre 1848 zu 344 ℛ 32 gr. G. verpachtet.

c) Aus einer im Wittbeckerschen Concurse angekauften, zu Ostmoorsee belegenen Hofstelle mit 77¾ Jücken Landes, im J. 1848 zu 622 ℛ Gold verpachtet.

d) Aus einer vor dem Hl. Geist-Thore belegenen, von den Töchtern des weiland Advocaten Hahne acquirirten 3 Jück großen Weide, „Moorstücken" genannt; verpachtet zu 60 ℛ Gold.

3) Außerdem hat der General-Fonds an ständigen Gefällen jährlich zu erheben in Folge Fundations-Urkunde vom J. 1581

a) aus der Cammercasse: 1 Last Gerste, 1 Last Rocken, 3 Tonnen Bohnen, wofür der Martini Marktpreis vergütet wird.

b) an Canon von dem Hause des Schmied Oetken an der Achternstraße 1 ℛ 26 gr. Courant.

c) an Butterrente von dem Hause des Apothekers Dugend hieselbst 11 ℔, des Kaufmanns Bunnies 9½ ℔, des Rathsherrn Höpken 9½ ℔, des Wirths Köster 10 ℔.

Mit diesen Pflichtigen ist auf 10 Jahre von 1846—1856 ein Accord abgeschlossen, nach welchem dieselben à ℔ 10 gr. Courant entrichten.

Hiernächst lassen wir folgen eine

*) Die bis hieher mitgetheilten Nachrichten betrafen Fonds, welche bisher der Aufsicht des Consistoriums unterlagen oder doch auf Kirchen- und Unterrichts-Wesen Bezug hatten. Es folgen andere, welche unter der Verwaltung des Generaldirectoriums (der Generalinspection) des Armenwesens stehen.
A. d. Red.

Landesbibliothek Oldenburg

Uebersicht
des Kapitalbestandes und der Recesse des Generalfonds für das alte Herzogthum am Schlusse der Jahre 1838 bis 1847.

Am Schlusse des Jahrs	Betrag der belegten Capitalien. Gold. Rthl.	Gr.	Verbliebener Receß nach Abzug bei der Ersparungs-Casse unabgeforderten Zinsen. Gold. Rthl.	Gr.	Gesammt-Betrag des Capitals und Recesses. Gold. Rthl.	Gr.
1838	32453	70	3649	47½	36103	45½
1839	39924	46½	—	*)	39924	46½
1840	21264	58½	18858	28	40123	14½
1841	33543	27½	8606	26	42149	53½
1842	44356	29	736	67	45093	24
1843	44343	19	4103	62	48447	9
1844	33273	44	19001	41½	52275	13½
1845	46710	64½	7344	52	54055	44½
1846	42441	44½	13016	38	55458	10½
1847	55281	40½	302	38	55584	6½

Bei vorstehender Uebersicht verdient Folgendes besonders hervorgehoben zu werden:

1) Es ist beim Generalfond bisher angenommen, daß der Ueberschuß der Einlagen der Ersparungskasse, — nachdem davon die Zurückzahlungen beschafft sind, — unter den belegten Kapitalien des Generalfonds begriffen sei, dahingegen der nicht belegte Cassebehalt als zum Vermögen des Generalfonds gehörend angesehen wurde, woraus sich die nach der Uebersicht von Jahr zu Jahr bemerkten Abweichungen vom Kapitalbestande erklären.

2) Wenn in den Jahren 1840 bis 1844 einschließlich das Vermögen des Generalfonds sich bedeutender als in den Jahren 1845 bis 1847 vermehrt hat, so liegt der Grund größtentheils darin, daß vom 1. Novbr. 1840 ab an die früher mit ca. 3½% verzinseten Einlagen der Ersparungskasse nur mit 2⅞ % verzinset worden sind, somit die bedeutenden Ueberschüsse nicht aus den Mitteln des Generalfonds herrühren, sondern aus der Ersparungskasse genommen sind. Diese bedeutende Vermehrung war auch die Veranlassung, daß ungeachtet der Zinsfuß im Allgemeinen im Sinken war, vom 1. Mai 1844 an für die Einlagen bei der Ersparungskasse wieder 3⅛ % vergütet werden.

Diese Erhöhung der Zinsen für die Ersparungskasse-Einlagen und der Umstand, daß Capitalien, die früher zu 5, 4½ und 4% belegt wurden, nur zu 3½% untergebracht worden sind, sind die Ursachen, weshalb in den Jahren 1845—1847 der Ueberschuß sich so bedeutend gegen früher verringert hat.

3) In den Jahren 1819 bis 1829 wurde der Generalfonds dermaßen in Anspruch genommen, daß dessen Revenüen nicht zureichten und mußte von dem Vermögen des Fonds ein Theil zu den Ausgaben verwandt werden. Das dadurch entstandene Defizit betrug 7772 ℛ 58 gr. Dasselbe ist vom Jahre 1830 an, von welcher Zeit die Ersparungskasse bedeutender als früher benutzt wurde, auch die Ausgaben des Fonds sich verminderten, nicht allein ersetzt, sondern es sind bis zum Jahre 1847 einschließlich noch außerdem 18712 ℛ 47 gr. Gold erspart worden.

4) Diese 18712 ℛ 47 gr. Gold, welche nicht zu dem ursprünglichen Vermögen des Generalfonds gehören, dienen als ein Reservefonds und wird ein solcher auch ferner erforderlich sein und soweit thunlich erhalten werden müssen, damit der Generalfonds, ohne sein ursprüngliches Vermögen anzugreifen, etwaige Verluste von den für seine Rechnung belegten, über 300,000 ℛ betragenden, Kapitalien aus demselben ersetzen könne.

24. Die Oldenburgische Ersparungscasse.

Die durch die Verordnung vom 1. August 1786 errichtete Ersparungscasse zum Besten der unvermögenden Eingesessenen des Herzogthums Oldenburg ist mit dem Generalfonds verbunden worden. Die bei derselben gemachten Einlagen werden aus dem Generalfonds verzinset, wogegen derselbe sie unter seinem Namen wieder zinsbar belegt. Der Generalfonds ist sonach zunächst mit seinem Vermögen als Debitor der Ersparungskasse verhaftet, wogegen auch der gemachte Gewinn ihm zu Gute kommt.

Die Gesammtsumme der Einlagen, welche bei der Ersparungskasse gemacht werden, läßt sich, der Natur der Sache nach, im Voraus nicht einmal

*) Die unabgeforderten Zinsen betrugen bei der Ersparungs-Casse . . 3966 Rt. 13 gr. G.
der Receß betrug . . 2253 „ 3 „ „
Es waren sonach von den unabgeforderten Zinsen einstweilen mitbelangt 1713 Rt. 10 gr. G.

Landesbibliothek Oldenburg

annähernd bestimmen. In den letzten Jahren ist die Summe von 50,000 ℛ das Minimum gewesen.

Nach der Bekanntmachung des General-Directoriums vom 11. März 1844 erhalten die Einleger an Zinsen $3\frac{1}{8}$ %.

25. Der Neue General-Fonds.

In Folge eines Berichts der Großherzoglichen Justizcanzlei vom 23. Jan. 1816 und des darauf geforderten Gutachtens des General-Directoriums ist mittelst Höchsten Rescripts vom 10. April 1816 verfügt: daß die in dem Verwahrsam der Justiz-Canzlei und der Gerichte vacant stehenden, seit mehreren Jahren nicht in Anspruch genommenen Depositengelder dem Generaldirectorium zur Administration zu übergeben seien, unter der Verpflichtung, das Kapital auf gerichtliche Anweisung nach gewöhnlicher Kündigungszeit an denjenigen zurückzugeben, der sich künftig als wirklich berechtigt legitimire.

Die Aufkünfte des aus diesen vakanten Depositengeldern gebildeten Neuen Generalfonds sollen dem ganzen Lande, mit Ausnahme der Herrschaft Jever und der Herrschaft Varel, zu Gute kommen, was dadurch geschieht, daß dieselben unter die Generalfonds

für das alte Herzogthum,
für die Kreise Vechta und Cloppenburg,
für das alte Amt Wildeshausen,

nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt werden.

Das Vermögen betrug im Jahre 1848, 7050 ℛ.

Für Schleswig-Holstein

nimmt die Theilnahme in unserm Großherzogthum einen immer weitern Umfang. Wir nennen

14) Eutin, dessen warme Theilnahme sich unter anderm auch in dem Erbieten, Verwundete zu pflegen, ausgesprochen hat;

15) Rastede, wo ebenfalls ein aus den angesehensten Männern bestehendes Unterstützungscomité gebildet ist.

16) Von Schweiburg meldet uns der Aufruf des Kirchspielsvogts Wessels in den Old. Anzeigen.

17) In einer Versammlung der Ausschüsse und Bauervögte der Kirchspiele Ganderkesee und Hude wurde einstimmig und freudig beschlossen, den Kampf für Deutsche Ehre in Schleswig-Holstein vermittelst einer allgemeinen Beisteuer zu unterstützen. Die Bauervögte unterziehen sich den Bemühungen der Casseführung.

18) Neuenburg und Deedesdorf haben Beiträge an das Oldenburgische Comité eingesendet.

19) Aus dem Kirchspiele Rodenkirchen sind am 3. August bereits 206 Rthlr. an den schleswig-holsteinschen Verein in Kiel abgesandt.

Kleine Chronik.

Delmenhorst, Juli 31. 1850. — Das hiesige Comité des Unterstützungsvereins für Schleswig-Holstein ist durch die reichen Gaben vieler Bewohner der Stadt in den Stand gesetzt worden, bereits am 24. d. M. an den schleswig-holsteinschen Verein in Kiel 150 Rthlr. Cour. senden zu können. Die ansehnlichen Beiträge aus der kleinen Landgemeinde — 30 Rthlr. — von einem Kirchspielseingesessenen aus H. 15 Rt. Gold — haben mit den Beiträgen aus der Stadt wieder die Summe von 100 Rthl. Cour. geliefert, die noch heute nach Kiel befördert sind. Ferner sind an Lazarethgegenständen eingegangen: 38 Bettlacken, 43 Hemde, 1 Kissenbühre voll Charpie, eine andere voll Binden, und vieles sonstige Leinenzeug zum Gesammtgewicht von 160 ℔. Herr Dr. Tölken in Bremen wird die Ueberlieferung dieser Gegenstände nach Altona vermitteln.

Delmenhorst und Landgemeinde zählen etwas über 2300 Einwohner die größtentheils unbemittelt sind — dennoch wollen sie den reichsten Städten nicht nachstehn. Wie viele Millionen würden nach Holstein fließen, wenn nur nach unserem Verhältniß — mehr als 100 Rthlr. auf 1000 Einw. — im Gesammtvaterlande für die ächt deutsche Sache beigesteuert würde!

Brake, den 4. Aug. — Heute Nachmittag wurde hier der Köter Böning von Käseburg verhaftet, der wegen einer unbedeutenden Streitigkeit mit dem Kahnschiffer de Harde, und zwar nach Beendigung derselben, seinen Gegner mit der Axt in den Kopf gehauen und schwer verwundet hatte. Innerhalb $1\frac{1}{2}$ Stunden war die Landgerichtscommission hier, um die Untersuchung zu beginnen. Wie lange würde das gedauert haben, wenn das Gericht nicht in Ovelgönne, sondern etwa in Varel, gewesen wäre? Böning ist dem Trunke ergeben und war bei der That wahrscheinlich betrunken.

Frequenz von Wangerooge. — Die Badeliste schloß am 14. Juli ab

im Jahr	1847.	1848.	1849.	1850.
mit Gästen	331.	158.	281.	384.

am 31. Juli

im Jahr	1847.	1848.	1849.	1850.
mit Gästen	622.	348.	662.	653.

Redacteur: H. Rüder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Wahl zur Synode

für

die Stadt Oldenburg, das Stadtgebiet und die Osternburg,

am Sonntag den 11. August 1850.

Für unsere junge Kirchenverfassung ist nichts mehr zu wünschen als Zeit zur ungestörten ruhigen Fortentwickelung.

Die Anhänger derselben würden ohne Besorgniß die Wahl der Abgeordneten vornehmen und die Synode demnächst zusammentreten sehen, wenn es nicht offenbar geworden wäre, daß die Verfassung ihre Widersacher hat, die dieselbe wenn nicht ganz doch in ihren freisinnigsten Bestimmungen rückgängig abändern möchten. Diese Widersacher fern zu halten und Freunde der Verfassung in die Synode zu bringen, ist unser Bestreben bei der Wahl. Wir sind hier nicht in der Opposition, wir sind hier wahrhaft Conservative, und wer mit uns einverstanden ist, der wähle

zum weltlichen Abgeordneten:

Obergerichtsrath Wibel.

zum geistlichen Abgeordneten:

Pfarrer Geist,

Mitglied des Oberkirchenraths.

(Den geistlichen Abgeordneten wählt der obige Wahlbezirk mit der Landgemeinde Oldenburg und den Kirchspielen Rastede und Zwischenahn gemeinschaftlich.)

Oldenburg, den 7. August 1850.

Eine Versammlung von Wählern im Butjadinger-Hof.

Landesbibliothek Oldenburg

annäher
Summe
Nac
riums
an Zin

In
Justiz
geforde
mittelst
fügt: i
und d
Jahren
gelder
zu übe
Kapita
Kündi
künfti

D
tengel
dem
Jever
was
neral

des
reiche
setzt
schen
Die
30 9
Gold
Sum
Kiel
gega
pie,
zum
men
vern

Ein
len
lion
Ver

Neue Blätter
für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rt. Cour.

Sonnabend, 10. August. 1850. № 64.

Preußen und Oesterreich.

(Aus der D. Zeitung.)

Unstreitig erscheint in dem politisch-diplomatischen Kampfe, welcher seit längerer Zeit mehr versteckt, seit Jahresfrist aber offener zwischen den beiden Mächten, Oesterreich und Preußen, sich entsponnen hat, ersteres mehr und mehr im Vortheil, letzteres als den Kürzeren ziehend, weichend, aus einer Stellung nach der andern verdrängt. Wenn dem wirklich so ist, so liegt es nahe zu fragen, wodurch denn Oesterreich sich Preußen so überlegen zeigt? ob durch die Größe seiner physischen Macht, durch seine ganze politische Stellung, ob durch die Klugheit seiner Handlungsweise, oder durch die Güte und Gerechtigkeit seiner Sache selbst? oder ob nur durch die Fehler seines Gegners?

Zwar an Bevölkerung und Ländergebiet ist Oesterreich Preußen um mehr als das Doppelte überlegen, aber von den weiten und reichen Ländern der österreichischen Monarchie sind Galizien, Ungarn und Italien durch innere Umwälzungen und Kriege auf längere Zeit erschöpft, die Finanzen tief zerrüttet, die Gesammtmonarchie ist erst im Werden und die neuen Organisationen stoßen auf zahllose Hindernisse; die Heerführer, welche die Monarchie, neben dem Beistand Rußlands, gerettet, überwerfen sich mit dem Ministerium oder der Camarilla; ein Geist der Unzufriedenheit gährt in manchen, nicht förmlich aufgestandenen Provinzen; und diese Umstände alle zusammen machen, im Augenblick, gewiß die österreichische Monarchie weit schwächer als Preußen, dessen schlagfertiges Heer von Finanzen getragen wird, welche selbst in den letzten zwei verhängnißvollen Jahren keinen gefahrdrohenden Stoß erlitten haben. Bildet auch der preußische Staat geographisch nichts weniger als ein abgerundetes Ganze, so stellt er doch, bis auf eine halbe Million Posener ganz aus deutschen oder germanisirten Völkerschaften bestehend, eine nationale Einheit dar, deren Ausdruck das preußische Heer in ganz anderer Weise ist, als das österreichische, in welchem der Kastengeist den nationalen überwiegt. Welche Macht die günstigere politische Stellung habe? diese Frage läßt sich wohl nicht unbedingt, sondern nur je für einen bestimmten Zeitpunkt beantworten. Sie fällt so ziemlich zusammen mit der: welche Allianzen der eine und der andere Staat habe, und nach seinen Interessen, nach den seiner Politik vorschwebenden Zielen haben könne und müsse? Und diese führt uns auf die Frage nach der Güte, der Gerechtigkeit der Sache Preußens einerseits und Oesterreichs andererseits.

Preußen will die wirkliche Einheit Deutschlands, einen deutschen Bundesstaat. Ob dessen Gestalt und Verfassung im Einzelnen schon jetzt alle Ansprüche befriedigt, kommt nicht in Betracht; genug, daß er möglich und für einen Anfang gut genug wäre. Oesterreich will die deutsche Einheit, den deutschen Bundesstaat nicht, kann ihn nicht wollen, weil es,

Landesbibliothek Oldenburg